



## Berufe im Gesundheitswesen

### Allgemeines

Niemand darf sich im Kanton Zug mit der gewerbsmässigen Behandlung und Heilung von Krankheiten beim Menschen befassen, ohne im Besitze einer Bewilligung oder einer Anmeldebestätigung der Gesundheitsdirektion zu sein.

Massgebliche gesetzliche Grundlagen sind das Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (SR 821.11), das Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1), die Gesundheitsverordnung vom 30. Juni 2009 (BGS 821.11) sowie die Heilmittelverordnung vom 30. Juni 2009 (BGS 823.2).

Das Gesundheitsgesetz unterscheidet universitäre Medizinalberufe, andere Berufe im Gesundheitswesen und bewilligungsfreie Tätigkeiten.

### 1. Universitäre Medizinalberufe

Medizinalpersonen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Chiropraktoren) benötigen zur selbständigen Berufsausübung eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion. Bewilligungspflichtig ist ebenfalls die Einstellung einer Assistentin oder eines Assistenten wie auch Stellvertretungen bei Ferien oder anderen Abwesenheiten.

### 2. Andere Berufe im Gesundheitswesen

Folgende Berufe sind bewilligungspflichtig und benötigen zur selbständigen Berufsausübung eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion: Akupunktur, Augenoptik, Dentalhygienik, Drogisten, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Geburtshilfe, anerkannte Komplementär- und Alternativmedizin, Leitung medizinisches Labor, medizinische Logopädie, medizinische Massage, Osteopathie, Pflege, Physiotherapie, Podologie, Rettungssanität sowie psychologische Psychotherapie.

Auskündungen müssen den Namen der Berufsperson enthalten. Sie dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben und zu keinen Täuschungen Anlass geben.

### 3. Betriebsbewilligungen

Gemäss § 26 Gesundheitsgesetz ist eine Betriebsbewilligung erforderlich, wenn bewilligungspflichtige Verrichtungen, nicht im Namen und in Rechnung der Inhaberin oder des Inhabers einer Berufsausübungsbewilligung erbracht werden. Weitere Auskünfte dazu erteilt das Amt für Gesundheit, Medizinische Abteilung (Tel.041 728 35 11).

### 4. Bewilligungsfreie Tätigkeiten

Personen, die bewilligungsfreie Tätigkeiten anbieten wie z.B. Akupressur, Ayurveda, Bioresonanz, Fussreflexzonenmassage, Homöopathie (eingeschränkt), Kinesiologie, klassische Massage, Moxibustion, Polarity, Reiki, Shiatsu usw. benötigen zur Berufsausübung keine Bewilligung, unterstehen jedoch der **Aufsicht** der Gesundheitsdirektion. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine Anmeldung erforderlich unter:

[www.zg.ch/online-dienstleistungen/gesundheit-und-soziales/anmeldungsformular-bewilligungsfreie-taetigkeiten](http://www.zg.ch/online-dienstleistungen/gesundheit-und-soziales/anmeldungsformular-bewilligungsfreie-taetigkeiten)

Diese Personen haben folgende **weitere Pflichten** zu beachten:

Sie dürfen weder eine auf medizinische Begriffe gestützte Diagnose stellen noch äusserlich oder innerlich anzuwendende Heilmittel verabreichen oder verordnen. Alle Massnahmen, die Fachkenntnisse eines bewilligungspflichtigen Berufs ausserhalb der Komplementär- und Alternativmedizin voraussetzen, sind untersagt.

Sie sind gehalten, die sie aufsuchenden Personen darüber zu informieren, dass sie nicht Medizinalperson sind und auch keinen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben dürfen, und haben alles zu unterlassen, was die sie aufsuchende Person davon abhalten könnte, die Hilfe einer medizinischen Fachperson in Anspruch zu nehmen.

Sie haben die sie aufsuchende Person darüber zu informieren, dass sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen der Krankenkasse erheben können.

### **Befugnisse bei Auskündungen**

Personen, die bewilligungsfreie Tätigkeiten anbieten, dürfen sich nur mit der Angabe von Namen, Adresse, Sprechstunde, Telefon- und Telefaxnummer und der Kurzbezeichnung ihrer Tätigkeit auskünden. Jede weitere Auskündigung ist untersagt. Nicht erlaubt sind insbesondere das Zusichern von Heilerfolgen und das Veröffentlichen von Bildern und Abbildungen.

### **Nicht erlaubte Tätigkeiten (nicht abschliessend)**

Folgende Tätigkeiten sind den bewilligungspflichtigen Berufen vorbehalten und damit Anbietern von bewilligungsfreien Tätigkeiten ausdrücklich nicht erlaubt (nicht abschliessende Aufzählung):

- Manipulative Techniken und Therapien aus dem Bereich der Physiotherapie, Chiropraktik und Osteopathie wie manuelle Lymphdrainagen, Wirbelsäulenmanipulationen (inkl. sogenannte Atlasterapien aller Art und Weichteilmanipulation) sowie aus den Bereichen der Akupunktur und der allgemeinen Medizin wie Nadelstecken, blutig Schröpfen und Setzen von Injektionen;
- Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln, die nicht frei verkäuflich sind;
- Weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten wie psychotherapeutische Behandlungen und Ernährungsberatungen für kranke Personen.

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Gesundheit, Medizinische Abteilung, gerne unter Telefon 041 728 35 11 oder per E-Mail [karin.mueller@zg.ch](mailto:karin.mueller@zg.ch) zur Verfügung.